



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
17. November 2014

Deutsch
Original: Englisch

Neunundsechzigste Tagung

Dritter Ausschuss

Tagesordnungspunkt 66 a)

Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Äquatorial-Guinea, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Brasilien, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Guinea, Indien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Ruanda, Seychellen, Sri Lanka, Sudan, Turkmenistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam: überarbeiteter Resolutionsentwurf

Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken, die zur Schürung zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004⁴ und 2005/5 vom 14. April 2005⁵ und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesondere die Resolutionen 7/34 vom 28. März 2008⁶, 18/15 vom 29. September 2011⁷ und 21/33 vom 28. September 2012⁸, sowie die Resolutionen der

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr. 1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁷ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr. 1), Kap. II.



Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142 vom 18. Dezember 2007, 63/162 vom 18. Dezember 2008, 64/147 vom 18. Dezember 2009, 65/199 vom 21. Dezember 2010, 66/143 vom 19. Dezember 2011, 67/154 vom 20. Dezember 2012 und 68/150 vom 18. Dezember 2013 zu diesem Thema sowie ihre Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007, 63/242 vom 24. Dezember 2008, 64/148 vom 18. Dezember 2009, 65/240 vom 24. Dezember 2010, 66/144 vom 19. Dezember 2011, 67/155 vom 20. Dezember 2012 und 68/151 vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

in Anerkennung weiterer wichtiger Initiativen der Generalversammlung zur Sensibilisierung für das Leid der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, namentlich in historischer Sicht, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels,

unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisationen eingestuft wurden, da ihre offiziell anerkannten Mitglieder an der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg beteiligt waren oder davon Kenntnis hatten, sowie auf andere maßgebliche Bestimmungen des Statuts und des Urteils,

sowie unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001⁹ von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009¹⁰, insbesondere die Ziffern 11 und 54,

in dieser Hinsicht *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie rassistische extremistische Bewegungen und Ideologien ausbreiten,

zutiefst besorgt über alle Erscheinungsformen von Gewalt und Terrorismus in der jüngsten Zeit, die durch gewalttätigen Nationalismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz angefangen werden,

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft 2015 den siebzigsten Jahrestag des Sieges über den Nazismus am Ende des Zweiten Weltkriegs begehen wird, und in dieser Hinsicht mit Interesse der Initiative entgegensehend, auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine feierliche Sondersitzung abzuhalten,

1. *bekräftigt* die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung von Durban⁹ und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz¹⁰, in denen die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und nationalisti-

⁸ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. II.

⁹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

¹⁰ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

schen Gewaltideologien, die auf rassischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilen und erklären, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der gemäß dem Ersuchen in Resolution 68/150 der Generalversammlung¹¹ erstellt wurde;

3. *spricht* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinem Amt *ihre Anerkennung* für ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz *aus*, namentlich für die vom Amt geführte Datenbank über praktische Möglichkeiten zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über jede Form der Verherrlichung der Nazibewegung, des Neonazismus und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der Nazivergangenheit, der Nazibewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der Nazibewegung kollaborierten, zu Angehörigen nationaler Befreiungsbewegungen erklärt werden oder dass versucht wird, sie zu solchen zu erklären;

5. *ruft* zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung *auf* und legt den Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, die Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu erwägen und so dem Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung die Zuständigkeit für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen zu übertragen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch diesen Staat zu sein;

6. *weist nachdrücklich* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters *hin*, wonach „jegliche offiziellen oder inoffiziellen Gedenkfeiern für das Naziregime, seine Verbündeten und die mit ihm verbundenen Organisationen von den Staaten verboten werden sollen“¹², und betont in dieser Hinsicht, dass es wichtig ist, dass die Staaten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen Maßnahmen ergreifen, um jeglichen Feierlichkeiten zu Ehren der SS und aller ihrer Bestandteile, namentlich der Waffen-SS, entgegenzuwirken;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nazismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949¹³, voll zu erfüllen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Vorfälle weltweit, namentlich von dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Vorfäl-

¹¹ A/69/334.

¹² Ebd., Ziffer 75.

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

le verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufflammen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt, die gezielt unter anderem gegen Angehörige nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten gerichtet ist;

9. *bekräftigt*, dass von derartigen Handlungen angenommen werden kann, dass sie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, dass sie nicht zu rechtfertigen sind, wenn sie außerhalb des Anwendungsbereichs des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken oder des Rechts der freien Meinungsäußerung fallen, und dass sie unter Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² fallen können und bestimmten Einschränkungen nach den Artikeln 19, 21 und 22 des Paktes unterliegen können;

10. *verurteilt* vorbehaltlos jede Leugnung oder jeden Versuch der Leugnung des Holocaust;

11. *begrüßt* die Aufforderung des Sonderberichterstatters zur aktiven Erhaltung der Stätten des Holocaust, die als nationalsozialistische Vernichtungslager, Konzentrations- und Zwangsarbeitslager und Gefängnisse dienten, sowie seine Anregung, dass die Staaten Maßnahmen ergreifen sollen, einschließlich gesetzgeberischer, Strafverfolgungs- und Bildungsmaßnahmen, um allen Formen der Leugnung des Holocaust ein Ende zu setzen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen auch weiterhin geeignete Schritte zu unternehmen, namentlich im Wege nationaler Rechtsvorschriften, die darauf abzielen, Hetzreden sowie die Aufstachelung zur Gewalt gegen Angehörige schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen zu verhüten;

13. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über Versuche, das Leid der Opfer der während des Zweiten Weltkriegs durch das Naziregime begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch kommerzielle Werbung auszubeuten;

14. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit entehren, insbesondere der Opfer der Verbrechen, die von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der Nazibewegung kollaborierten, begangen wurden, und Kinder und Jugendliche negativ beeinflussen können und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und namentlich gegen die Ziele und Grundsätze der Organisation verstoßen;

15. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Wachsamkeit auf;

16. *bringt ihre Besorgnis* darüber *zum Ausdruck*, dass die Herausforderungen, die durch extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen in Bezug auf Menschenrechte und Demokratie verursacht werden, weltweit auftreten und dass kein Land dagegen immun ist;

17. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten *auf*, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

18. *legt* den Staaten *nahe*, weitere Maßnahmen zu beschließen, um der Polizei und anderen mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organen Kenntnisse über die Ideologien extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen zu vermitteln, deren Propaganda eine Aufstachelung zu rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt darstellt, und die Kapazität dieser Organe auszubauen, gegen rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Verbrechen vorzugehen, um ihrer Verantwortung nachzukommen, die Urheber dieser Verbrechen vor Gericht zu stellen und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

19. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Sonderberichterstatters betreffend die Verantwortung führender Politiker und politischer Parteien im Zusammenhang mit Bottschaften, die zu Rassendiskriminierung oder Fremdenfeindlichkeit aufstacheln;

20. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Erstellung ethnischer Profile sowie Polizeigewalt gegen schwächere Gruppen bei Opfern zu Misstrauen gegenüber dem Rechtssystem führen und sie davon abhalten, Wiedergutmachung zu verlangen, und legt den Staaten in dieser Hinsicht nahe, die personelle Vielfalt innerhalb der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern und geeignete Sanktionen gegen diejenigen innerhalb des öffentlichen Dienstes zu erlassen, die rassistisch motivierter Gewalt oder der Verwendung von Hetzsprache schuldig befunden werden;

21. *verweist* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters, eine Bestimmung in das nationale Strafrecht aufzunehmen, die vorsieht, dass die Begehung einer Straftat mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Motivation oder Zielsetzung einen erschwerenden Umstand darstellt, der höhere Strafen zulässt, und legt den Staaten, deren Gesetze keine derartigen Bestimmungen enthalten, nahe, diese Empfehlung zu prüfen;

22. *unterstreicht*, dass die Wurzeln des Extremismus vielfältig sind und durch geeignete Maßnahmen wie Erziehung, Bewusstseinsbildung und Förderung des Dialogs angegangen werden müssen, und empfiehlt in dieser Hinsicht den Ausbau der Maßnahmen zur Sensibilisierung junger Menschen für die Gefahren der Ideologien und Aktivitäten extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen;

23. *bekräftigt* in dieser Hinsicht die besondere Bedeutung, die allen Formen der Bildung und Erziehung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, ergänzend zum Erlass von Rechtsvorschriften zukommt, wie der Sonderberichterstatter dargelegt hat;

24. *unterstreicht* die auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegte Empfehlung des Sonderberichterstatters, in der er die Bedeutung betonte, die dem Geschichtsunterricht bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis von Ideologien wie dem Nazismus und dem Faschismus waren¹⁴;

25. *betont*, wie wichtig andere positive Maßnahmen und Initiativen sind, die darauf abzielen, Gemeinschaften zusammenzubringen und ihnen Raum für einen echten Dialog zu eröffnen, wie etwa Runde Tische, Arbeitsgruppen und Seminare, darunter Schulungsseminare für Vertreter des Staates und Medienangehörige, sowie Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung, insbesondere solche, die von Vertretern der Zivilgesellschaft eingeleitet werden, die anhaltender Unterstützung durch den Staat bedürfen;

26. *fordert* die Staaten *auf*, weiterhin in Bildung zu investieren, sowohl in konventionelle als auch unkonventionelle Lehrpläne, unter anderem um Einstellungen zu ändern und Vorstellungen von Rassenhierarchien und rassistischer Überlegenheit zu korrigieren, die von extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen verbreitet werden, und ihrem negativen Einfluss entgegenzuwirken;

¹⁴ A/64/295, Ziff. 104.

27. *unterstreicht* die positive Rolle, die die zuständigen Institutionen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf den genannten Gebieten spielen können;

28. *bekräftigt* Artikel 4 des Übereinkommens, wonach die Vertragsstaaten jede Propaganda und alle Organisationen verurteilen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen, und sich verpflichten, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, und zu diesem Zweck unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen übernehmen:

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen;

29. *bekräftigt* außerdem, dass, wie in Ziffer 13 des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz unterstrichen, jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, dass jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

30. *unterstreicht* den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, einschließlich über das Internet, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

31. *bekundet ihre Besorgnis* über die Nutzung des Internets zur Propagierung von Rassismus, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert in dieser Hinsicht die Vertragsstaaten des Paktes auf, seine Artikel 19 und 20, die das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleisten und die Gründe enthalten, aufgrund deren die Ausübung dieses Rechts rechtmäßig beschränkt werden kann, vollständig durchzuführen;

32. *erkennt an*, dass die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, gefördert werden muss, um zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beizutragen;

33. *erkennt außerdem* die positive Rolle *an*, die die Medien bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz spielen können, indem sie eine Kultur der Toleranz fördern und die Vielfalt einer multikulturellen Gesellschaft darstellen;

34. *legt* den Staaten, der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, alle Möglichkeiten zu nutzen, einschließlich derjenigen, die das Internet und die sozialen Medien bieten, um im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen gegen die Verbreitung von Ideen vorzugehen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, und die Werte der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der Vielfalt und der Demokratie zu fördern;

35. *ermutigt* diejenigen Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Übereinkommens angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzuziehen, wie es der Sonderberichterstatter empfohlen hat;

36. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene zu stärken, mit dem Ziel, allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzuwirken, insbesondere hinsichtlich der in dieser Resolution angesprochenen Fragen;

37. *hebt hervor*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen ist, um allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie anderen ähnlichen extremistischen ideologischen Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln, wirksam entgegenzutreten;

38. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 4, in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen werden;

39. *legt* den Staaten *nahe*, die für die Bekämpfung des Rassismus notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen und zugleich sicherzustellen, dass die darin enthaltene Begriffsbestimmung für Rassendiskriminierung mit Artikel 1 des Übereinkommens übereinstimmt;

40. *weist darauf hin*, dass sämtliche zur Bekämpfung extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie ähnlicher extremistischer ideologischer Bewegungen erlassenen gesetzgeberischen oder verfassungsmäßigen Maßnahmen mit den maßgeblichen internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen sollen, insbesondere mit den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens und den Artikeln 19 bis 22 des Paktes;

41. *verweist außerdem darauf*, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/55⁵ den Sonderberichterstatter ersucht hat, sich weiter mit dieser Frage zu befassen, in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abzugeben und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und der nichtstaatlichen Organisationen einzuholen und zu berücksichtigen;

42. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, in ihre Berichte für die allgemeine regelmäßige Überprüfung und an die zuständigen Vertragsorgane Informationen über die Schritte aufzunehmen, die sie zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ergriffen haben, unter anderem mit dem Ziel, die Bestimmungen dieser Resolution durchzuführen;

43. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem Ersuchen der Kommission eingeholt wurden, woran in Ziffer 42 erinnert wird, Berichte über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere hinsichtlich der Ziffern 4, 6, 7, 9, 13, 14, 24 und 25, zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner neunundzwanzigsten Tagung vorzulegen sind;

44. *dankt* den Regierungen, die dem Sonderberichterstatter im Zuge der Erstellung seiner Berichte an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben;

45. *unterstreicht* die Wichtigkeit solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie andere extremistische ideologische Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln;

46. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der in Ziffer 42 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;

47. *legt* den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren *nahe*, Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, unter anderem, aber nicht ausschließlich, über die Medien;

48. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
